

**Teilnahmeinformationen**  
**gesina am Samstag, 29. und Sonntag, 30. September 2012**

gesina ist eine Messe rund um das Thema Gesundheit für Albstadt und den Zollernalbkreis. Die Bevölkerung wird in ihrer ganzen Breite angesprochen. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Angebote dieser Zielsetzung gerecht werden. Das Kompetenznetzwerk behält sich vor, nicht kompatible Angebote abzulehnen. Die Standplatzgestaltung ist den Ausstellern freigestellt, jedoch ist darauf zu achten, dass ein hochwertiger Gesamteindruck bei der Präsentation gewährleistet ist. Im Erdgeschoss der Festhalle sind Stellwände von Veranstalterseite vorhanden.

**Veranstalter:** gesina wird durch das Kompetenznetzwerk Gesundheit getragen. Ansprechpersonen sind Edith Koschwitz, Büro Ortsnetz, und Andreas Ilch, Stadtverwaltung Albstadt.

**Partner:** Unterstützt wird gesina durch die Stadt Albstadt, Firmen und Einrichtungen. Partner und Sponsoren der gesina werden auf allen Drucksachen und auf der Webseite genannt. Gerne informieren wir Sie über die Möglichkeiten, sich als Partner der gesina wirkungsvoll zu präsentieren.

**Der Termin**  
**Samstag, 29. September und Sonntag 30. September 2012**  
**Öffnungszeiten für Publikum jeweils von 10 bis 18 Uhr**

**Die Veranstaltungsorte**

**Festhalle Albstadt**  
Hohenzollernstraße 10, 72458 Albstadt  
und  
**Schlossberghalle Albstadt**  
Sigmundstraße 15, 72458 Albstadt

Zusätzliche Vortragsräume in benachbarter Realschule und Freibereich

**Auf- und Abbau**  
Aufbau: Freitag, 28. September ab 11 Uhr bis 16 Uhr  
Abbau: Sonntag, 30. September von 18 Uhr bis 20 Uhr; Montag, 1. Oktober von 8 bis 12 Uhr.

**Öffnungszeiten für Aussteller**  
An den Messetagen, 29./30. September sind die Hallen für Aussteller ab 8 Uhr geöffnet.

**Anlieferung von Waren**  
Die Aussteller haben die Möglichkeit, im angegebenen Zeitrahmen Waren anzuliefern und dafür kurzfristig an den Haupteingang zu fahren. Anschließend sind Fahrzeuge sofort zu entfernen (Feuergasse).

**Bitte nutzen Sie für Ihre Anmeldung den Anmeldebogen**  
Er ist zum Herunterladen auf [www.gesina-albstadt.de](http://www.gesina-albstadt.de) eingestellt, oder sie fordern ihn bei uns an. Die Anmeldung gilt als angenommen, wenn Sie die Rechnung erhalten und beglichen haben. Bei Nichtbezahlung bis 15. August behalten wir uns vor, den Standplatz neu zu vergeben bzw. das Aufbaurecht zu verwehren. Aus organisatorischen Gründen können Stände von der Ausstellungsleitung auf einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Im Interesse aller teilnehmenden Aussteller und Besucher ist es untersagt, den Abbau (Abtransport von Messegut und Abbau von Ständen) vor Beendigung der Messe vorzunehmen.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Alle Aussteller werden auf der Webseite [www.gesina-albstadt.de](http://www.gesina-albstadt.de) genannt und verlinkt, Flyer mit Programm (alle Aussteller werden namentlich und mit ihren Angeboten genannt), sowie Banner und Plakate im öffentlichen Raum. Intensive PR und Werbung erfolgt in den Medien der Region.

### **Rahmenprogramm**

Wie in den letzten Jahren ist ein informatives Rahmenprogramm mit Vorträgen, Workshops, Tests, Anwendungen, Bewegungsangeboten und Podiumsdiskussionen geplant. Als Aussteller haben Sie die Möglichkeit, das Programm nach Abstimmung mit dem Veranstalter mit eigenen Beiträgen mitzugestalten.

### **Bodenbeschaffenheit in der Halle und im Freigelände**

Halle – Parkett

Foyer - Stein

Freigelände – Pflastersteine oder Teer

### **Brandverhütung**

Es gilt die VStättVO BW, insbesondere ist der Paragraph 33 zu beachten. Auf die folgenden Vorschriften weisen wir hin – deren Einhaltung wird vor und auch während der Messe durch die Feuerwehr kontrolliert. Evtl. Verstöße können den sofortigen Messeausschluss und kostenpflichtigen Abbau des Messestandes, bzw. der evtl. Brandlasten zur Folge haben.

Auszug VStättVO BW, Brandverhütung, § 33

(1) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen....

(3) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Bei Bühnen oder Szenenflächen mit automatischen Feuerlöschanlagen genügen Ausstattungen aus normal entflammbarem Material. ...

(5) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.

(6) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden....

(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

### **Abfallvermeidung und Mülltrennung**

Unvermeidbare Abfälle sind vom Aussteller in den bereitgestellten Müllsäcken zu sammeln. Diese werden Samstag und Sonntag vor Messebeginn und nach Messeschluss, bzw. montags nach Abbauende, am Stand durch die Messeleitung abgeholt.

### **Verkauf von Speisen und Getränken**

Der Verkauf von Speisen und Getränken bedarf der Abstimmung mit dem Veranstalter. Der Aussteller hat die Genehmigung selbst zu beantragen, der Veranstalter ist dabei behilflich. Hierdurch entstehende Kosten (Gebühren, Abgaben, Steuern etc.) trägt der Aussteller. Stände im Nahrungs- und Gastronomiebereich sind nach der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des Lebensmittelrechts (vom 08.08.2007) mit Wand- und Bodenbelägen zu versehen, die glatt und leicht abwaschbar sind.

### **Sanitätsdienst / Sicherheitswache der Feuerwehr**

Der Sanitätsdienst und die Sicherheitswache der Feuerwehr sind telefonisch über die Messeleitung erreichbar.

### **Haftung**

Der Veranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Ausstellers und Beschädigungen oder Verluste an Equipment, Waren und Exponaten.

Auch in Bezug auf Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für Schäden.

Dieser Ausschluss erstreckt sich über die gesamte Veranstaltungsdauer, die An- und Abreise, auf die Nachtstunden und die Auf- und Abbauzeiten.

Werden Dritte oder die Halle durch den Aussteller verletzt oder beschädigt, haftet der Aussteller. Die Teilnahme an der gesinA erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.

Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus mit seiner Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen eigenen Regressansprüchen und Regressansprüchen Dritter frei.

Sollte gesinA infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet.

Falls die Veranstaltung aus zwingenden Gründen terminlich oder örtlich verlegt oder ganz abgesagt wird können gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche gestellt werden.

**Bewachung**

Die Messehallen werden zu den angegebenen Zeiten auf- und abgeschlossen. Für die Bewachung ihres Standes und Ihrer Waren sind die Aussteller selbst verantwortlich. Sollten sie individuelle Tag- und Nachtwachen speziell für Ihren Messestand benötigen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

### **Heilmittelwerbegesetz**

Für Werbemaßnahmen auf dem Gebiet der „Heilmittel“ gelten besondere Vorschriften. Alle Aussteller/innen sind aufgefordert, die Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) und des Wettbewerbsrechts, insbesondere das Verbot der irreführenden Werbung oder vergleichende Werbung (UWG), zu beachten. Die Gesetze beinhalten Regelungen über Aussagen, die getroffen werden dürfen und die Art der Werbung für eigene Produkte. Irreführung ist verboten, ferner das Versprechen, Heilung trete auf jeden Fall ein, oder es gebe keine Nebenwirkungen. In § 14 HWG findet sich eine Strafvorschrift, die die irreführende Werbung nach § 3 HWG unter Strafe stellt. Das HWG ist damit Teil des Nebenstrafrechts. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Verstößen, die Aussteller/innen handeln eigenverantwortlich. Die Vorschriften des Gesetzes sind bei Produktangeboten, Beratung und bei Vorträgen zu berücksichtigen.

gesinA zeigt die Vielfalt der Wege zu Gesundheit und Lebensqualität auf, von Anbietern und Vortragenden wird Respekt für die Methoden oder Therapieansätze anderer erwartet.

Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Der Veranstalter kann vom Ausstellungsvertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

### **Rücktrittsrecht**

Grundsätzlich besteht nach offizieller Anmeldung und Bezahlung der Standgebühren kein Rücktrittsrecht. Sieht sich ein Aussteller aufgrund zwingender Gründe nicht in der Lage, an der Veranstaltung teilzunehmen bemüht sich der Veranstalter um einen Ersatzaussteller aus der Warteliste. Kann bis 15. August ein adäquater Aussteller geworben werden, werden 50% der Gebühren zurück erstattet. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Rückerstattung von Anmeldegebühren bei Nichtteilnahme ausgeschlossen, da der Aussteller in alle Werbemaßnahmen einbezogen wurde.

### **Veranstalter**

Die Albstädter Gesundheitstage gesinA werden getragen durch das gesinA-Kompetenzteam aus lokalen Gesundheitsfachleuten unter Leitung von Edith Koschwitz, Büro Ortsnetz, als Veranstalter und der Stadt Albstadt als Kooperationspartner.

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in vier Wochen nach Ende der Veranstaltung, soweit nicht Ansprüche aus vorsätzlichem Verhalten des Veranstalters betroffen sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Albstadt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnehmerrichtlinien und Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht berührt.



**Gesundheitstage Albstadt**  
[www.gesina-albstadt.de](http://www.gesina-albstadt.de)

**Ansprechpersonen:**

**Edith Koschwitz**  
Telefon 07121/210864  
Fax 07121/230064  
[info@gesina-albstadt.de](mailto:info@gesina-albstadt.de)

**Andreas Ilch**  
Stadtverwaltung Albstadt  
Amt für Familie, Bildung, Sport  
und Soziales  
Marktstraße 35  
72458 Albstadt  
Telefon 07431/160-2510  
Fax 07431/160-2527  
[Andreas.ilch@albstadt.de](mailto:Andreas.ilch@albstadt.de)

**Veranstalter:**

**gesina Gesundheitsnetzwerk**  
Edith Koschwitz  
Ortsnetz – Büro für  
Projektorganisation

Telefon 07121/210864  
Fax 07121/230064  
[info@gesina-albstadt.de](mailto:info@gesina-albstadt.de)

Bellinostraße 23  
72764 Reutlingen

USt.ID DE 157481851

**Bankverbindung**  
gesina Sonderkonto  
Edith Koschwitz  
Sparkasse Zollernalb  
BLZ 653 512 60  
Konto 1134580567